



Präambel

Die Lebenshilfe Kreisvereinigung Germersheim e.V., wurde 1964 als Elternvereinigung gegründet, und unterstützt seither Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen und mit besonderem Hilfebedarf.

Der Betreuungsverein wurde am 01.03.1998 durch das Landesamt für Jugend, Soziales und Versorgung in Mainz anerkannt.

Das 1992 in Kraft getretene Betreuungsgesetz hat die Zielsetzung, Hilfen für psychisch, körperlich, geistigen und seelischen Behinderten Menschen mit Blickrichtung auf eine selbst bestimmte Lebensgestaltung zu gewährleisten. Der Umfang der Betreuung richtet sich nach dem Erforderlichkeitsgrundsatz.

Der Mensch mit seinem individuellen Hilfebedarf steht im Mittelpunkt, er wird von uns nach seinen Wünschen, Fähigkeiten und Möglichkeiten auf seinem Weg zu einem erfüllten Leben begleitet.

Struktur des Betreuungsvereines

Träger ist die Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen e.V., Kreisvereinigung Germersheim.

Für den Betreuungsverein gibt es einen Fürsprecher aus dem Vorstand, der sich Verantwortlich für dessen Belange zeigt.

Der Betreuungsverein befindet sich mit einem eigenen Büro in den Räumlichkeiten der Verwaltung der Lebenshilfe. Hier findet sich auch die Möglichkeit für Beratungsgespräche und Kundenbesuche.

Personelle Struktur

Personelle Voraussetzungen:

Eine volle Personalstelle ist für die Querschnittsarbeit zuständig, welche ebenfalls die Leitung innehat. Eine weitere halbe Stelle ist hauptamtlich für die Führung von Betreuungen zuständig.

Diese Stellen setzen sich aus Diplom Sozialarbeitern bzw. -pädagogen zusammen.

Es besteht die Möglichkeit der regelmäßigen Fort- und Weiterbildung für hauptamtliche Mitarbeiter.

Finanzierung

Der Betreuungsverein wird anteilig vom Land Rheinland Pfalz und dem Kreis Germersheim mit einem jährlichen Festbetrag bezuschusst. Die weitere Finanzierung erfolgt durch die Führung von eigenen Betreuungen durch die hauptamtlichen Mitarbeiter.

Gesetzliche Grundlagen

Der Betreuungsverein handelt nach dem Betreuungsrecht, dies ergibt sich im Wesentlichen aus den §§ 1896 bis 1908 BGB.

Weiterführende Gesetzestexte, insbesondere die Sozialgesetze werden berührt.



Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

Sonstige Zusammenarbeit, die sich aus der Vereinsbetreuung bzw. der Begleitung ehrenamtlicher BetreuerInnen ergeben.

Die Zusammenarbeit findet im Wesentlichen mit Betreuungsgericht, -behörde, sowie Behörden des Sozialamts, Gesundheitsamt, aber auch Versicherungen, Kassen Einrichtungen und Dienste, Banken, Lieferanten und Gläubiger und mit allen an der psychosozialen Versorgungsstruktur beteiligten Beratungsstellen statt.

Darstellung des Betreuungsvereines in der Öffentlichkeit

Der Betreuungsverein stellt sich in öffentlichen Medien durch Veröffentlichungen und Veranstaltungen dar. Interessenten und Kunden werden durch Faltblätter, Handouts über die Arbeit und Intention des Vereines informiert.

Aufgaben des Betreuungsvereines

Zu den Hauptaufgaben der Leitung des Betreuungsvereines (Querschnittsmitarbeiters) gehört nach §§ 1908f BGB wie folgt:

Begleitung von Ehrenamtlichen Betreuern

- Fachliche Beratung
- Anleitung und Begleitung von ehrenamtlichen BetreuerInnen und von Angehörigen als BetreuerInnen
- gemeinsame Betreuungsplanung, Ziele, Koordination im Rahmen der Betreuungsplanung/ Dienstleistung
- Beratung und Vermittlung im Rollenkonflikt Elternschaft und gesetzliche Betreuung
- Wissensvermittlung/ Schulung allgemein
- Probleme und Aufgaben klären, Handlungsschritte herausarbeiten und vereinbaren, Kontrolle, Aufgabenteilung mit Prozessbeteiligten, Handreichungen Verständnis, ernst genommen werden: Einfühlungsvermögen, persönlicher Kontakt, Ermutigung
- Mithilfe bei der Durchsetzung z.B. finanzieller Ansprüche der Betreuten
- Kontrolle der Bewilligung
Hilfe bei Widerspruchsverfahren
- Auf Wunsch Erledigung von Schriftverkehr
- Hausbesuche auf Wunsch
- Hilfe bei der Erstellung von Vermögensverzeichnissen, Rechnungslegung, Tätigkeitsberichten, Anträge auf Aufwendungsersatz
Regelmäßige gemeinsame Prüfung der Betreuungsergebnisse mit entsprechender Rückmeldung an den ehrenamtlichen Betreuer
Information zu Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, und Patientenverfügung



Gewinnung neuer Betreuer

- Suchen und Vermittlung von Betreuungen, die den persönlichen Neigungen und Fähigkeiten der Betreuten angemessen sind
- Beachtung, was und wie viel der Betreuer leisten will und kann
- Begleitung des ersten Kontaktes zum Betreuten

Organisation des Erfahrungsaustausches zwischen Betreuern

Der Betreuungsverein bietet regelmäßig von ihm organisierte Treffen mit ehrenamtlichen Betreuern an.

Schulung von ehrenamtlichen Betreuern

Der Betreuungsverein lädt regelmäßig ehrenamtliche Betreuer zu Veranstaltungen mit wechselndem Thema ein.
Er bietet auch die Möglichkeit der Einzelfortbildung.

Aufgaben sowohl des Leiters des Betreuungsvereines als auch der MitarbeiterInnen

Führung von Betreuungen

Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht. Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, sein Leben nach eigenen Wünschen und Vorstellungen im Rahmen seiner Möglichkeiten zu gestalten.
Ziel der Führung von Betreuungen ist das Herausfinden des Willens, der Wünsche und Bedürfnisse der betreuten Personen und entsprechend der Möglichkeiten danach zu handeln.

Kooperative, individuelle Betreuungsplanung

- Gemeinsame Erarbeitung eines Betreuungsplanes/Hilfeplan mit Teilzielen mit dem Betreuten

Weitere Aufgaben, die sich aus der Betreuung ergeben

- Sicherung der materiellen Lebensgrundlagen
- Beantragung möglicher Leistungen wie Rente, Sozialhilfe
- Regelung notwendiger Verbindlichkeiten: Miete, Nebenkosten, etc.
- Regelung von Behördenangelegenheiten
- Sicherung erforderlicher Gesundheitsmaßnahmen
- Sicherung des Vermögens und Vermögensansprüchen
- Sicherung der Persönlichkeitsrechte und anderer Rechte der Betreuten

Die Durchführung erfolgt zusammen mit dem Betreuten.



Regelmäßige Überprüfung der Planvorhaben

Beratung über Rechte nach dem BtG: Betreuungsverfahren, Wirkungsweise, Auswahl des Betreuers/ Beraters, Betreuerwechsel, Aufhebung der Betreuung, etc.

- Beratung über Rechte nach den Sozialleistungsgesetzen
- Beratung über Hilfsangebote nach den persönlichen Bedürfnissen
- Alternativen zur gesetzlichen Betreuung prüfen und ggf. realisieren:

Schlussgedanke


Die künftigen Perspektiven der Betreuungsvereine hängen sehr eng mit Entwicklungen im sozialpolitischen Bereich und deren resultierenden Gesetzeslage, respektive deren finanziellen Spielraum, zusammen.

Die Finanzierung der Betreuungsvereine muss abgesichert bleiben um eine kontinuierliche und kalkulatorische Arbeit mit den ehrenamtlichen Betreuern und den zu Betreuten gewährleisten.

Hatzenbühl, im Oktober 2005



Geschäftsführer
Erwin Trauth



Leiter des BV
Holger Bast